

INHALTSVERZEICHNIS

Bekanntmachungen	S. 355
Auf einen Blick	S. 358

BEKANNTMACHUNGEN

RICHTLINIE DER STADT KREFELD ÜBER DIE GEWÄHRUNG VON ZUWENDUNGEN AN KUNST- UND KULTURSCHAFFENDE ZUR BEWÄLTIGUNG DER WIRTSCHAFT- LICHEN FOLGEN DER CORONA-KRISE („KREFELDER KULTURHILFSFONDS 2.0“) VOM 28.07.2021

Die Corona-Epidemie hat die freie Kunst- und Kulturszene, aber auch die Veranstaltungsbranche insgesamt schwer getroffen. Von Mitte März 2020 bis Juni 2021 waren Konzerte, Ausstellungen, Kabarett- und Tanzabende, Theateraufführungen und ähnliche Events nicht mehr möglich, und sie sind es weiterhin auf absehbare Zeit nur in beschränktem Maße. Während die Einnahmen aus Eintrittsgeldern und Bewirtung nahezu gänzlich ausblieben, blieben die Kosten für die Infrastruktur und die Mitarbeiter/innen weitestgehend bestehen. Die Kulturszene in freier Trägerschaft kämpft coronabedingt vielerorts um ihre Existenz.

Neben der Unsicherheit, was in Zeiten der Pandemie überhaupt möglich und sinnvoll ist, steht vielfach die Frage im Mittelpunkt, welche Arten von Veranstaltungen – auch unter wirtschaftlichen Bedingungen betrachtet – stattfinden können. Angesichts verminderter Publikumskapazitäten, den geltenden Vorschriften des Gesundheitsschutzes und einer möglichen Zurückhaltung des Publikums scheint der Neustart in Kunst und Kultur schwieriger als in anderen gesellschaftlichen Feldern.

Gleichzeitig ist unstrittig, dass Kunst und Kultur für ein lebendiges großstädtisches Leben unerlässlich sind. Konzerte, Ausstellungen, Lesungen, Kabarett, Theater- und Tanzaufführungen bieten nicht nur Unterhaltung und Entspannung, sondern fördern auch den gesellschaftlichen Diskurs und die zwischenmenschliche Begegnung.

Die Themen, Werte und sozialen Fragen, die in der Kunst behandelt werden, haben eine wichtige Funktion für die demokratische Meinungsbildung.

Um der freien Kunst- und Kulturszene in Krefeld in dieser schwierigen Lage zu helfen, legt die Stadt – wie bereits im Herbst 2020 – nun einen „Kulturhilfsfonds 2.0“ auf, aus dem betroffene Kulturschaffende bzw. Kulturakteure finanzielle Mittel beantragen können. Die öffentlichen Fördermittel sollen die erschwerte Rückkehr in den Veranstaltungsbetrieb unterstützen. Es geht der Stadt Krefeld darum, die vorhandene Infrastruktur zu sichern, um die Vielfalt der Kulturszene auch für die Zeit nach der Pandemie zu erhalten.

Bevorzugt gefördert werden sollen Projekte, die Heranwachsende und junge Erwachsene in den Blick nehmen. Diese waren während der Corona-Pandemie in besonderer Weise vom Social Distancing betroffen, da ihnen zeitweise jegliche analogen Besuche von Schulen, Hochschulen, Sportvereinen, Kulturveranstaltungen verwehrt blieben. Diese zuletzt häufig vergessene Zielgruppe soll nun besonders vom „Kulturhilfsfonds 2.0“ profitieren.

1. Zweck der Förderung

Die Stadt Krefeld gewährt finanzielle freiwillige Leistungen für die durch die notwendigen Maßnahmen zur Eindämmung der Ausbreitung des Corona-Virus betroffenen Kulturschaffenden, indem Projekte und Veranstaltungen mit einer Fehlbedarfsfinanzierung ermöglicht sowie Investitionen in die Veranstaltungsinfrastruktur gefördert werden. Bevorzugt gefördert werden Projekte, die sich im Schwerpunkt an die Zielgruppe Heranwachsender und junger Erwachsener richten.

2. Antragsberechtigte/r (Zuwendungsempfänger/in)

Antragsberechtigt sind

- » Einzelkünstler/innen und andere Selbständige aus der Veranstaltungsbranche,
- » Kulturinitiativen und Veranstaltungsstätten,
- » Vereine und Kultureinrichtungen in freier Trägerschaft, die ihren Arbeitssitz in Krefeld haben,
- » im Haupterwerb kulturell/künstlerisch tätig sind sowie
- » eine Steuernummer eines deutschen Finanzamtes besitzen.

3. Antrags-/Fördergegenstand

Die Beantragung einer finanziellen Förderung durch die unter Ziff. 2 genannten Berechtigten ist in den folgenden Fällen möglich:

- Förderung von Projekten, die analoge Veranstaltungsformate zum Ziel haben und die aufgrund bestehender gesetzlicher/behördlicher Einschränkungen zur Bekämpfung der Corona-Pandemie nur mit reduziertem Publikum durchgeführt werden können.
- Förderung von Projekten, die nachhaltig in die eigene Produktions- und/oder Veranstaltungsinfrastruktur investie-

ren. Nachhaltig sind Investitionen dann, wenn sie über den Zeitraum der Corona-Krise hinaus von Bestand sind und somit einen Beitrag zur längerfristigen Existenzsicherung leisten.

Die Projekte, für die ein Zuschuss beantragt wird, dürfen noch nicht begonnen worden sein. Ein vorzeitiger Maßnahmenbeginn ist ausgeschlossen.

4. Vorrang anderweitiger Förderung

Alle Fördermöglichkeiten aus den Programmen des Bundes und des Landes Nordrhein-Westfalen sind in Anspruch zu nehmen bzw. entsprechende Anträge einzureichen.

Eine Kumulierung mit Hilfen nach dieser Richtlinie ist (nur dann) zulässig, sofern aus der Verwendung aller Fördermöglichkeiten keine Überdeckung eintritt. Für einen entsprechenden Nachweis sind Kopien der Fördermittel- und/oder Ablehnungsbescheide dem Antragsformular beizufügen.

5. Art und Umfang der Förderung

Die Zuwendung erfolgt als Förderung an die unter Ziff. 2 genannten Berechtigten.

Sie wird in Form einer zinslosen, bedingt rückzahlbaren Leistung gewährt. Es handelt sich um eine Fehlbedarfsfinanzierung mit Höchstbetrag. Die folgenden Höchstbeträge werden hierbei gewährt:

- » Förderung nach Ziff. 3 lit. a. (maximal) 7.500 EUR
- » Förderung nach Ziff. 3 lit. b. (maximal) 2.500 EUR

Jede/r Antragsberechtigte kann eine Förderung i. H. v. insgesamt maximal 10.000 EUR beantragen.

Für das Haushaltsjahr 2021 stehen finanzielle Mittel i. H. v. 150.000 EUR zur Verfügung.

6. Antragstellung

Die Anträge sind elektronisch oder schriftlich spätestens bis zum 10.11.2021 an das Kulturbüro der Stadt Krefeld (kulturfonds@krefeld.de, Friedrich-Ebert-Str. 42, 47799 Krefeld) zu richten. Das Antragsformular ist auf der Internetseite www.krefeld.de zu finden. Es können nur vollständige und fristgerecht eingegangene Anträge geprüft werden. Jede/r Antragsberechtigte kann mehrere Anträge zu den einzelnen Fördergegenständen bis zur Erreichung der in Ziff. 5 genannten Höchstgrenze einreichen.

Bei Anträgen sind die folgenden Unterlagen dem Antrag beizufügen:

- » Beschreibung des Projektes bzw. der Infrastrukturmaßnahme (max. zwei DIN A 4 Seiten)
- » Kosten- und Finanzierungsplan (Gegenüberstellung der zu erwartenden Ausgaben, inkl. MwSt., sowie der zu erwartenden Einnahmen)

7. Bewilligung

Die eingehenden Anträge werden in einer Jury, bestehend aus

- » der/dem Kulturbeauftragten der Stadt Krefeld,
- » der/dem Vorsitzenden des Kultur- und Denkmalausschusses,
- » der/dem Vorsitzenden des Krefelder Kulturrates sowie
- » einem/einer Vertreter/in der Initiative „Wir müssen reden!“,

geprüft und entschieden. Ein Rechtsanspruch auf Gewährung der Zuwendung besteht nicht. Die Prüfung der Bewilligung erfolgt nach pflichtgemäßen Ermessen im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

Die Jurysitzungen finden jeweils einmal monatlich statt. Die Anträge in einer Jury-Sitzung beraten, die Antragsteller im Anschluss informiert. Bei Bedarf (z. B. erhöhte Anzahl an Anträgen) können Jurysitzungen nach Absprache auch in kürzeren Abständen stattfinden, um Entscheidungen über vorliegende Anträge zeitgerecht zu treffen.

Eine Bewilligung der Anträge erfolgt nach dem zeitlichen Eingang der Anträge und kann nur bis zum Ausschöpfen der in Ziff. 5 genannten Höhe der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel erfolgen.

Die Auszahlung der Zuwendung erfolgt zeitnah nach der Bewilligung auf das gemäß Zuwendungsantrag angegebene Bankkonto.

8. Mitwirkungspflichten/Verwendungsnachweis

Der/Die Antragsteller/in ist verpflichtet, Änderungen des dem Antrag zugrundeliegenden Sachverhalts unverzüglich bei der Stadt Krefeld anzuzeigen.

Er/Sie ist verpflichtet, im Bedarfsfall der Stadt Krefeld die zur Aufklärung des Sachverhalts und zur Bearbeitung oder nachträglichen Kontrolle des Antrags erforderlichen Unterlagen und Informationen zur Verfügung zu stellen.

Ein zahlenmäßiger Verwendungsnachweis inkl. einseitigem Sachbericht ist nach dem auf der Internetseite der Stadt Krefeld veröffentlichten Muster bis zum 31.03.2022 dem Kulturbüro der Stadt Krefeld vorzulegen.

Die verspätete Vorlage von Verwendungsnachweisen kann zu einem Widerruf des Zuwendungsbescheides und einer entsprechenden Rückforderung der geleisteten Zuwendung führen.

9. Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Richtlinie, beschlossen am 22.07.2021 per Dringlichkeitsbeschluss, wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Hinweis:

Gem. § 7 Abs. 6 Satz 2 der Gemeindeordnung wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung gegen die vorstehende Richtlinie nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung gegenüber der Stadt Krefeld nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a. eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b. die Richtlinie ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c. der Oberbürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d. der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Krefeld vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Krefeld, den 28.07.2021

Der Oberbürgermeister
In Vertretung
Markus Schön

AUF EINEN BLICK

NOTDIENSTE

Elektro-Innung Krefeld

0 18 05-66 05 55

NOTDIENSTE

Innung für Sanitär-Heizung-Klima-Apparatebau Krefeld

30.07. – 01.08.2021

Peter Lehnen
Inrather Straße 439a
47803 Krefeld
97 86 13

06.08. – 08.08.2021

Bruno Specht
Krützpoort 27
47804 Krefeld
71 07 06

KOMMUNALER ORDNUNGSDIENST

Der Kommunale Ordnungsdienst ist Ansprechpartner in Sachen Sicherheit, Ordnung und Sauberkeit auf Krefelder Straßen, Wegen und Plätzen.

Er ist aktuell erreichbar

**montags bis freitags von 8 bis 19 Uhr
sowie samstags, sonn- und feiertags von 10 bis 19 Uhr
unter der Rufnummer 0 21 51 / 86 22 25.**

Außerhalb dieser Zeiten kann der KOD über die Leitstelle der Polizei unter der Rufnummer **0 21 51 / 63 40** oder per E Mail an **KOD@Krefeld.de** informiert werden.

TIERÄRZTLICHER DIENST

Der tierärztliche Dienst ist samstags ab 12.00 Uhr bis montags um 8.00 Uhr sowie an Feiertagen unter **Telefon 07 00- 84 37 46 66** zu erreichen.

RUFNUMMERN DER FEUERWEHR

Feuer	112
Rettungsdienst/Notarzt	112
Krankentransport	192 22
Branddirektion	82 13-0
Zentrale Bürgerinformation bei Unglücks- und Notfällen	1 97 00

ÄRZTLICHER DIENST

ÄRZTLICHER BEREITSCHAFTSDIENST

116 117

ÄRZTLICHER NOTDIENST:

Der Notdienst in Krefeld ist unter Telefon 0 18 05 - 04 41 00 montags, dienstags und donnerstags von 19.00 Uhr bis 7.00 Uhr, mittwochs von 14.00 Uhr bis 7.00 Uhr und freitags von 14.00 Uhr bis Montagmorgen um 7.00 Uhr erreichbar.

ZAHNÄRZTE:

Der Zahnärztliche Notdienst ist unter Telefon 0 18 05 - 98 67 00 zu erreichen. Sprechzeiten: samstags, sonntags und feiertags von 10.00 bis 12.00 Uhr und von 18.00 bis 19.00 Uhr, mittwochs- und freitagnachmittag von 17.00 bis 19.00 Uhr, montags, dienstags und donnerstags von 21.00 bis 22.00 Uhr.

APOTHEKENDIENST

Die Notdienste der Apotheken in Nordrhein-Westfalen können im Internet abgerufen werden unter:

www.aknr.de

oder telefonisch unter der vom Festnetz kostenlosen Rufnummer **08 00-0 02 28 33**

TELEFONSEELSORGE

08 00-1 11 01 11 und 08 00-1 11 02 22



„Krefelder Amtsblatt“

Für den Inhalt verantwortlich: Der Oberbürgermeister der Stadt Krefeld, Presse und Kommunikation, Rathaus, Tel. 86 14 02. Das Amtsblatt wird kostenlos abgegeben und ist in den Rathäusern Krefeld, Fischeln, Hüls und Uerdingen einzusehen. Das Krefelder Amtsblatt stellen wir allen Interessierten jeweils am Erscheinungstag (in der Regel wöchentlich donnerstags) im Internet auch kostenlos als PDF-Datei zur Verfügung. Es ist unter www.krefeld.de/amtsblatt zu finden. Dort kann man auch einen E-Mail Newsletter abonnieren, der über das Erscheinen eines neuen Amtsblattes informiert. Bei Postbezug beträgt das Bezugs geld (einschl. Porto) jährlich 84,60 Euro. Bestellung an: Stadt Krefeld, 13- Presse und Kommunikation, Von-der-Leyen-Platz 1, 47798 Krefeld.